

Haftung für die VRN GmbH erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen.

- Der Jahresabschluss der VRN GmbH ist der Verbandsversammlung des ZRN im Rahmen der Zuleitung des Jahresabschlusses des ZRN gem. § 16 Abs.3 S.1 EigBG zur Kenntnis zu geben. Zudem ist die bisherige Praxis beizubehalten, den aktuellen Jahresabschluss der VRN GmbH auf der Homepage des Verkehrsverbundes zur Verfügung zu stellen.
- Der Jahresabschluss der VRN GmbH ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen.

Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 der Gemeindeprüfungsordnung den Jahresabschluss der VRN GmbH mit zu betrachten.

Wegen der Konstellation eines Zweckverbandes, der sein gesamtes operatives Geschäft auf seine 100%ige Tochtergesellschaft übertragen hat, und darüber hinaus keine nennenswerte eigene operative Tätigkeit ausübt und keine weiteren Tochtergesellschaften hat, wird die Genehmigung ausnahmsweise ohne weitere Auflagen zur Zusammenführung der Jahresabschlüsse oder Bereinigung der internen Schuldverhältnisse erteilt.

GABl. S. 218

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Bekanntmachung des Finanzministeriums über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 22. April 2026 – Az: FM1-0321.5-26/3 –

Das Finanzministerium hat der Stadt Heilbronn auf deren Antrag vom 16. März 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 22. April 2026 für die Dauer von vier Jahren

eine Befreiung von der Satzungspflicht nach § 62a Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg bei der Festlegung eines höherwertigen Amtes genehmigt.

GABl. S. 220

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (ÄnderungsVwV EFRE FEIH 2021–2027) 29. April 2026

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (ÄnderungsVwV EFRE FEIH 2021–2027) vom 29. April 2026 auf der Internetseite des EFRE Baden-Württemberg sowie auf der Internetseite des Wissen-

schaftsministeriums veröffentlicht. Die ÄnderungsVwV EFRE FEIH 2021–2027 ist allgemein zugänglich und im Internet abrufbar unter

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/forschung/forschung-international/europaeische-union/esf-efre> sowie unter <https://efre-bw.de/Lde/Startseite/EFRE+2021-2027/Regelungen>.

GABl. S. 220